

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke in 3304 St. Georgen am Ybbsfelde – Mag. pharm. Christiane Weißinger

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 18. Oktober 2024

GZ: AMA5-S-246/001

Kundmachung

der Bezirkshauptmannschaft Amstetten über ein Ansuchen zur Errichtung und zum Betrieb einer Filialapotheke in 3304 St. Georgen am Ybbsfelde.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau Mag.pharm. Christiane Weißinger, wohnhaft in 3250 Wieselburg-Land, Bodensdorf-Parkgasse 11/1/6, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Errichtung und den Betrieb einer Filialapotheke in 3304 St. Georgen am Ybbsfelde, mit dem Standort

„Ausgehend vom Schnittpunkt der Gemeindegrenze St. Georgen am Ybbsfelde mit den Bahngleisen im Süden, der Gemeindegrenze Richtung Norden folgend, bis sich diese mit der A1 Westautobahn schneidet. Der A1 Westautobahn Richtung Westen im Verlauf folgend bis zum Schnittpunkt der A1 Westautobahn mit der Gemeindegrenze St. Georgen am Ybbsfelde. Der Gemeindegrenze Richtung Süden folgend bis zum Schnittpunkt der Landstraße mit den Bahngleisen. Die Bahngleise Richtung Osten im Verlauf folgend, zurück zum Ausgangspunkt.“

beantragt hat. Die voraussichtliche Betriebsstätte der Filialapotheke liegt an der Adresse 3304 St. Georgen am Ybbsfelde, Marktstraße 1, Liegenschaft KG 03012 EZ 103.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. Bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
3. Pächter
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. Behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. Gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. Mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb

von längstens **6 Wochen**, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. iur. **S e i t s c h e k**

